



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 05.07.2021

Gewaltvorwürfe gegen die Bamberger Polizei

Im Rahmen einer Versammlung der Gruppierung „Stay Awake“ am 29.05.2021 in Memmelsdorf kam es laut lokalen Medien (vgl. Fränkischer Tag vom 02.06.2021 „Gewaltvorwürfe gegen Bamberger Polizei“) zu einer Auseinandersetzung zwischen einem vor Ort tätigen Journalisten und der Polizei. Der Journalist erhebt den Vorwurf, er sei Opfer einer Körperverletzung durch einen Polizeibeamten geworden, der Einsatz der Polizei gegen ihn sei „übertrieben brutal“ gewesen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Entspricht die Sachverhaltsschilderung durch den betroffenen Journalisten nach Ansicht der Staatsregierung den Tatsachen? 1
- b) Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung den geschilderten Einsatz gegen den Journalisten? 1
- c) Wurden gegen den betroffenen Polizeibeamten dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet? 1
2. Sind der betroffene Journalist sowie dessen in dem zitierten Artikel namentlich genannter Kollege ihrerseits im Zusammenhang mit Versammlungen der Gruppierung „Stay Awake“ bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? . 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**
vom 07.08.2021

1. a) **Entspricht die Sachverhaltsschilderung durch den betroffenen Journalisten nach Ansicht der Staatsregierung den Tatsachen?**
- b) **Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung den geschilderten Einsatz gegen den Journalisten?**
- c) **Wurden gegen den betroffenen Polizeibeamten dienstrechtliche und/oder strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet?**

Am 29.05.2021 fand in 96117 Memmelsdorf eine Versammlung der Gruppierung „Stay Awake“ mit dem Thema „Für Freiheit, Friede und Selbstbestimmung, gegen die überzogenen Maßnahmen der Regierung, für Aufklärung der Bevölkerung durch pluralen Diskurs der Wissenschaften“ auf dem Parkplatz des Schlosses Seehof statt. Im Verlauf der Versammlung kam es zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber einem Pressevertreter. Da der Pressevertreter nachfolgend in einem von ihm selbst veröffentlichten Presseartikel strafrechtliche Vorwürfe gegen den polizeilichen Einsatzleiter erhob, wurde ein

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung und Körperverletzung im Amt eingeleitet. Die Ermittlungen werden, wie in solchen Fällen üblich, durch das Landeskriminalamt (BLKA) SG 132, Interne Ermittlungen Nord, geführt. Nachdem es sich um ein laufendes, strafrechtliches Ermittlungsverfahren handelt, wird von weiteren Ausführungen zum Sachverhalt abgesehen.

2. Sind der betroffene Journalist sowie dessen in dem zitierten Artikel namentlich genannter Kollege ihrerseits im Zusammenhang mit Versammlungen der Gruppierung „Stay Awake“ bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Betroffener und insbesondere auch Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu den angefragten Personen nicht möglich sind.